

**Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen  
unter Berücksichtigung des Vorranges von  
Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung  
( Abfallwirtschaftsatzung - AbfWS )  
vom 9. Mai 2005**

**Aufgrund von**

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Krw -/ AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG)
- §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

**hat der Gemeinderat der Stadt Tengen am 9. Mai 2005 folgende Satzung beschlossen:**

**Inhalt**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschlußzwang, Überlassungspflicht
- § 4 Ausschluß von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

**II. Einsammeln und Befördern von Abfällen**

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 11 Hausrestmüllabfuhr
- § 12 Zugelassene Abfallgefäße
- § 13 Durchführung der Abfuhr
- § 14 Sonderabfahren
- § 15 Einsammeln von Gewerbeabfällen
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang
- § 18 Haftung

**III. Entsorgung der Abfälle**

- § 19 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

#### **IV. Benutzungsgebühren**

§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer

§ 21 Gebührenschuldner

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Stadt/Gemeinde einsammelt

§ 23 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

§ 24 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

#### **V. Schlussbestimmungen**

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Inkrafttreten

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung**

- 1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
  - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
  - die Menge der Abfälle vermindern,
  - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
  - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
  - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- 2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- 3) Die Stadt informiert und berät Abfallerzeuger und Abfallbesitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

#### **§ 2 Entsorgungspflicht**

- 1) Der Stadt ist aufgrund von § 6 Abs. 2 Nr. 1 LAbfG und § 2 Abs. 6 a der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) übertragen. Sie ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des KrW-/ AbfG.
- 2) Die Stadt betreibt die Abfallabfuhr als öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung. Sie ist hierbei aufgrund von Abs. 1 verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenen Abfälle mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe einzusammeln und sie, soweit in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz vom 25.10.2004 gefordert, diesem in seinen Entsorgungsanlagen zu überlassen. Ausgenommen hiervon sind schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle). Abfälle, die außerhalb des Gebietes der Stadt angefallen sind oder überlassen werden, dürfen der Stadt nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.

- 3) Als angefallen und überlassen gelten, mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
  1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen oder - wenn eine Bestimmung fehlt - den sonst geeigneten Plätzen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden.
  2. Abfälle mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer). Die entsprechenden Regelungen des § 2 Abs. 2 Buchst. a - d der Abfallwirtschaftsatzung des Landkreises Konstanz bleiben unberührt.
- 4) Die Entsorgungspflicht umfasst auch Abfälle, die in unzulässiger Weise auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf unbefriedeten Grundstücken abgelagert wurden, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Die Abfälle werden nach dem jeweiligen Bedarf eingesammelt.
- 5) Die Stadt unterstützt den Landkreis im Sinne des § 2 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.
- 6) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

### **§ 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht**

- 1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- 2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück oder die Wohnung tatsächlich nutzenden Personen, sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- 3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
  1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gem. der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist;
  2. für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer gegenüber der Stadt schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.  
Der Erzeuger muss hierfür folgende Kontrollen zulassen:

- Kontrolle, dass auf seinem Grundstück eine geeignete, funktionsfähige und genügend große Einrichtung zur Eigenkompostierung wie z.B. Komposthaufen, Schnellkomposter, etc. vorhanden ist,
- laufende Kontrollen, ob die Eigenkompostierungseinrichtung genutzt wird;
- Kontrolle, dass der anfallende Kompost auf dem eigenen oder auf fremden Grundstücken Verwendung findet; das Grundstück muss eine offene Gartenfläche (Gemüse- oder Ziergarten) von 25 m<sup>2</sup> pro gemeldeter Person vorweisen;
- Kontrolle der Müllgefäße.

Zu diesen Kontrollzwecken hat der Antragsteller Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt ein Zutrittsrecht auf das Grundstück zu gewähren.

Anträge auf Befreiung müssen beim Bürgermeisteramt schriftlich gestellt werden. Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Biotonne zurückgegeben wird. Sofern die Befreiung widerrufen wird oder der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Regelentsorgung beantragt, gilt § 23 Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 4 Ausschluß von der Entsorgungspflicht**

- 1) Von der öffentlichen Abfallentsorgung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wie folgt ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen und deren stoffliche oder energetische Verwertung nach KrW-/ AbfG gegeben ist.
  2. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle aus Massentierhaltung, Stallung,
    - b) Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - d) nicht gebundene Asbestfasern,
    - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 10 a des Bundesseuchengesetzes behandelt werden müssen.
  3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
  4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere:
    - a) Flüssigkeiten,

- b) schlammförmige Stoffe, die nicht stichfest sind und mehr als 65 % Wassergehalt aufweisen, wie z. B. Klärschlämme und sonstige Schlämme, soweit sie nicht nach Abs. 1 Ziff. 1 ausgeschlossen sind
  - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
  - d) Altreifen,
  - e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
5. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können,
  6. Gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
- 2) Darüber hinaus kann die Stadt Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
  - 3) § 15 Abs. 4 KrW-/ AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.
  - 4) Die Verpflichteten nach § 3 und sonstige Anlieferer haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden.
  - 5) Abfälle sind von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/ AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
  - 6) Von den Ausschlussregelungen unberührt bleibt das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen (Problemstoffen) aus privaten Haushaltungen.

## § 5 Abfallarten

- 1) **Hausmüll** sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- 2) **Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle** sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.

- 3) **Sperrmüll** sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll bzw. Haus-Restmüll gesammelt und transportiert werden.
- 4) **Abfälle zur Verwertung** (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißbleich, Aluminium, Papier, Pappe, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz (auch Bauabbruch), Textilien, Kunststoffe.
- 5) **Gewerbeabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- 6) **Bioabfälle** sind biologisch abbaubare ursprüngliche oder abgeleitete organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle).
- 7) **Garten- und Parkabfälle** sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün entstehen.
- 8) **Schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle)** sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- 9) **Elektronikschrott** sind Geräte mit einem vergleichsweise hohen Anteil an elektronischen Bauteilen und Baugruppen z. B.:
  - a) Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik wie Bildschirmgeräte, Drucker, Kopierer, Telefax- und Telefongeräte, Tisch- und Taschenrechner, Uhren,
  - b) Hausgeräte wie Kälte- und Klimageräte, Herde, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Wäschetrockner,
  - c) Haushaltsgeräte wie Kaffeemaschinen, Schneid- und Rührgeräte, Mikrowellen, Staubsauger, Elektrowerkzeuge und Elektrorasierer,
  - d) Geräte der Unterhaltselektronik wie Fernsehgeräte, Radiogeräte, Tuner, Verstärker, Plattenspieler, CD-Player, Lautsprecher und Geräte der Bild- und Tonaufzeichnung und -wiedergabe.
- 10) **Bodenaushub** ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- 11) **Bauschutt** sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- 12) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- 13) **Straßenaufbruch** sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

- 14) **Nicht verwertbare mineralische Stoffe** wie Gießereisande, Kupolofenschlacke, Ofenausbruch.
- 15) **Schlämme/ Klärschlämme** sind schlammförmige Stoffe, die stichfest sind, maximal 65 % Wassergehalt aufweisen und nicht bereits nach § 4 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. b ausgeschlossen sind. Ab 01.06.1999 ist die Annahme von Klärschlämmen mit mehr als 15 v. H. Wassergehalt zur Ablagerung durch den Landkreis generell ausgeschlossen.
- 16) **Restmüll** sind die nach Beachtung der Trennpflicht verbleibenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

### **§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflicht**

- 1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstückes sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- 2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- 3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/ AbfG erforderlich sind.

## II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

### **§ 7 Formen des Einsammelns**

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1) durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
- 2) durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von Ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19).

### **§ 8 Bereitstellung der Abfälle**

- 1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte) oder mobilen Sammelstellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- 2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke/ Haushaltungen/ Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- 3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Gemeinde spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- 4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2 und 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
  2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
  3. Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- 5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

## § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- 1) Folgende Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne (braune Tonne) bereitzustellen (Holsystem):  
z. B.: Pflanzenreste von Obst und Gemüse, Schalen, Blätter und Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz einschl. Filter und Beutel, Eierschalen, saugfähiges Papier wie Papiertüten, Papiertücher und Zeitungspapier, soweit zur Feuchtigkeitsregulierung und Geruchsbildung in der Biotonne erforderlich, gekochte Speisereste, Verdorbenes und Versammeltes wie Brot-, Fleisch- und Wurstreste, Rasenschnitt, Laub, kleine Äste sowie Kräuter und Blumen.
- 2) Folgende weiteren Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sofern eine getrennte Entsorgung angeboten wird, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z. B. Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter einzuwerfen (Bringsystem):  
z. B.: Altglas, Elektronikschrott, Bauschutt, Grünschnitt.

Die jeweiligen Standorte und Annahme- bzw. Bereitstellungszeiten werden von der Stadt bekannt gegeben.

Papier, Pappe und Kartonagen sind in der blauen Tonne bereitzustellen (Holsystem).

- 3) Folgende Abfälle zur Verwertung vor allem aus privaten Haushaltungen dürfen nicht in den Abfallbehältern (§ 12 Abs.1) bereitgestellt werden, sondern sind in der Wertstofftonne (graue Tonne, oder einem anderen durch das Duale System verwendeten Behälter) bereitzustellen:  
z. B.: Verpackungen die beim Endverbraucher anfallen, wie Verkaufs- (auch Um- und Transportverpackungen), Getränke- und Verbundverpackungen aus beliebigen Materialien wie Kunststoff, Verbund, Metall, Styropor, Folien etc.  
Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden über das Duale System Deutschland GmbH entsorgt. Sie sind nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung von der Entsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen.
- 4) Außerdem können
  1. Schrott, d.h. nicht mehr verwendbare Haushaltsgegenstände aus Metallen (ausgenommen Kühlgeräte, asbesthaltige Heizkörper und Elektronikschrott) zu den Vereinssammlungen bereitgestellt (Holsammlung) – oder gebracht (Bringsammlung) werden;
  2. Garten- und Parkabfälle (Grünschnitt - § 9 Abs.2) – ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile – in der zentral eingerichteten Sammelstelle im Bauhof übergeben werden (Bringsystem).
  3. Altholz, d.h. nicht mehr verwendbare Haushalts und Einrichtungsgegenstände aus Holz zur Sammlung bereitgestellt werden (Holsystem);

## **§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle)**

- 1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des dafür zuständigen Landkreises Konstanz zu den vom Landkreis bestimmten speziellen Sammelfahrzeugen/ stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben.
- 2) Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen werden zweimal jährlich zur schadlosen Entsorgung abgeholt. Sie sind zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen und nach vorheriger Entsorgungsanzeige so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Kühlgeräte sind weder Sperrmüll, Schrott noch Elektronikschrott.
- 3) Elektronikschrott ( § 5 Abs. 9 - ohne Kälte- u. Klimageräte - ) ist zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen in den Bauhof zu verbringen. Zubehöreile sind vorher zu entfernen.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und –stellen werden vom Landkreis, bzw. der Stadt bekannt gegeben.

## **§ 11 Hausmüllabfuhr**

In den Hausmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 10) zu bringen sind.

## **§ 12 zugelassene Abfallgefäße**

- 1) Zugelassene Abfallgefäße sind
  1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Bioabfälle: Braune Müllnormeimer mit einem Mindestbehältervolumen von 60-, 120- und 240-Liter Füllraum (Biotonne);
  2. für die in § 9 Abs. 3 genannten Abfälle: Graue Müllnormeimer mit einem Behältervolumen von 240-Liter Füllraum (Wertstofftonne);
  3. für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1 und 16 und § 11) sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 2 und 16): Graue Müllnormeimer (mit orange-farbenem Deckel) mit einem Mindestbehältervolumen von 60-, 120- und 240-Liter Füllraum (Restmülltonne)
- 2) Die erforderlichen Abfallgefäße stellt die Stadt den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- 3) Bei bewohnten Grundstücken müssen ausreichend Abfallgefäße - mindestens eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 1, eine Wertstofftonne nach Abs. 1 Nr. 2 sowie ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 3 - vorhanden sein.  
Dies gilt für die Biotonne nur dann, wenn die Abfallerzeuger oder –besitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

Die Gefäßzuteilung erfolgt grundstücksbezogen. Mehrere Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung einer Wohnung dinglich Berechtigte, deren Wohnungen sich in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück befinden, können auf Antrag bei der Gefäßzuteilung zusammengefasst werden.

- 4) Fallen überwiegend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei der Stadtverwaltung gekauft werden können. Die Stadt gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen und wie sie zu erwerben sind.

### **§ 13 Durchführung der Abfuhr**

- 1) Der Inhalt der Biotonne (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) wird alle 2 Wochen, und in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober wöchentlich eingesammelt. Der Inhalt der Restmülltonne (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) wird alle 4 Wochen eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- 2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- 3) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 u. 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

### **§ 14 Sonderabfuhren/ -sammlungen**

- 1) Sperrmüll, Altholz, und Elektronikschrott werden nach einem von der Stadt rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen eingesammelt.
- 2) Sperrmüll und Altholz müssen handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von höchstens 2 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

- 3) Strauch- und Heckenschnitt (Grüngut) werden nach einem von der Stadt rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen zweimal im Jahr eingesammelt. Grüngut muss gebündelt bereitgestellt werden und darf nur verrottbares Material enthalten.  
Zusätzlich können saisonal anfallende Grünabfälle (Rasenschnitt, Laub sowie Grünschnitt) beim Bauhof der Stadt abgeliefert werden. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag sowie die Anlieferzeiten werden von der Stadt bekannt gegeben.
- 4) Bauschutt ( § 5 Ziff. 11 ) in Kleinmengen von höchstens 50 Litern (pro Grundstück und Öffnungstag) kann in den Sammelcontainer im Bauhof der Stadt verbracht werden. Die Anlieferzeiten werden von der Stadt bekannt gegeben.
- 5) Im übrigen gelten für die Sonderabfuhr die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

### **§ 15 Einsammeln von Gewerbeabfällen**

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

### **§ 16 Störungen der Abfuhr**

- 1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- 2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

### **§ 17 Durchsichtung der Abfälle und Eigentumsübergang**

- 1) Zur Abfuhr bereitgestellten oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
- 3) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Sie ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

## **§ 18 Haftung**

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

## **III. Entsorgung der Abfälle**

### **§ 19 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Soweit die Stadt nicht eigene, geeignete Abfallentsorgungsanlagen betreibt, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten nach § 7 Nr. 2 dieser Satzung ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftsatzung des Landkreises Konstanz und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

## **IV. Benutzungsgebühren**

### **§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer**

- 1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- 2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 21 Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 22 sind die in § 3 Abs. 1 genannten Personen.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 3) Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie diese. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

## **§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt**

- 1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Sperrmüll (§ 5 Abs. 3), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4), Bioabfällen (§ 5 Abs. 6), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 7, Elektronikschrott – Elektroklein-geräte (§ 5 Abs. 9) und Bauschutt (§ 5 Abs. 11) werden als Behältergebühr erhoben.
- 2) Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem Behälter- volumen bis zu	Bioabfallgebühr €	Restmüllgebühr €
60 Liter	86,36 €	64,43 €
120 Liter	134,96 €	106,95 €
240 Liter	232,16 €	192,01 €

- 3) Gebührensschuldner auf demselben Grundstück können die erforderlichen Abfallgefäße gemeinsam benutzen (§ 12 Abs. 3). Sie werden auf Antrag bei der Berechnung der jährlichen Behältergebühren mit Gebührenschuldnern gleichgestellt, die für ihr Grundstück Gefäße mit gleichem Volumen vorhalten.
- 4) Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 4) beträgt je Sack mit 70 Liter Füllraum für Restmüll mit 5,30 €.
- 5) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 2 und 5 als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle oder als Gewerbeabfälle gelten, werden nach der Zahl und der Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße bemessen und entsprechen den in Abs. 2 genannten Gebühren.
- 6) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Elektronikschrott – Großgeräte (§ 5 Abs.9) werden nach deren überlassenen/ gelieferten Anzahl erhoben.  
Sie betragen für:
  - a) Kühlgeräte 14,68 €/ Stück
  - b) Elektrogroßgeräte (z.B. Wasch-  
maschinen, Trockner, Elektroherde) 14,65 €/ Stück
  - c) Bildschirme (z.B. Fernseher, Monitore) 9,09 €/ Stück

## **§ 23 Verwaltungsgebühren**

- 1) Für die Erstellung eines Änderungsbescheides bei Gefäß austausch wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00 Euro erhoben.
- 2) Für die Bearbeitung der Anträge auf Befreiung (§ 3, Abs. 3, Ziff. 2) und die damit einhergehenden Kontrollen wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 Euro erhoben.

## **§ 24 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- 1) Die Behältergebühren nach § 22 Abs. 2 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres. Beginnt die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Jeweils zum 30. März, 30. Juni und 30. September werden Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der Jahresgebühren fällig. Die Jahresgebühren werden jeweils 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Vorauszahlungen werden angerechnet. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht geendet hat.
- 2) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken (§ 22 Abs. 3) entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- 3) Die Gebühren (§ 22 Abs. 4) für die Entsorgung von Kühlgeräten entstehen bei deren Anmeldung (Banderolenkauf) und sind sofort zur Zahlung fällig. Die Gebühren für die Entsorgung von Elektrogroßgeräten und Bildschirmen werden bei der Anlieferung sofort zur Zahlung fällig.
- 4) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebührenschuld wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

## **§ 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung**

- 1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- 2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
  2. als Verpflichteter oder Anlieferer entgegen § 4 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;
  3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder den Beauftragten der Gemeinde entgegen § 6 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 Nr. 2 den Zutritt verwehrt;

4. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern /Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
7. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, oder 3, auch i. V. m. § 14 Abs. 2 und 3, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
8. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gem. § 30 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

- 2) Ordnungswidrig nach § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gem. § 5 a Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- 3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KRW/ ABlFG, bleiben unberührt.

---

### § 27 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2005 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsatzung der Stadt vom 16. Dezember 1992 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandkommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tengen, den 10. Mai 2005



  
Groß, Bürgermeister